

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1030

Erteilung eines Exequaturs;

hier: Herr Dževad Šaldić, Generalkonsul von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dževad Šaldić am 31. Oktober 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nikica Dzambo, am 29. April 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 5. November 2013

Hessische Staatskanzlei
StAnz. 48/2013 S. 1442

1031

Erteilung eines Exequaturs;

hier: Herr Raveesh Kumar, Generalkonsul der Republik Indien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Raveesh Kumar am 6. November 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Taranjit Singh Sandhu, am 12. September 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 12. November 2013

Hessische Staatskanzlei
StAnz. 48/2013 S. 1442

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

1032

Wahlordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Die Landesregierung hat am 7. Oktober 2013 die nachstehende, am 23. April 2013 vom Senat der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung beschlossene Wahlordnung, als ein Teil der am 10. Dezember 2012 genehmigten Grundordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, nach § 6 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) genehmigt.

Wiesbaden, den 7. Oktober 2013

Hessisches Ministerium
des Innen und für Sport
Z 48 – 8 e 14.05 – 01
StAnz. 48/2013 S. 1442

Wahlordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Aufgrund des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), gibt sich die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung folgende Wahlordnung:

§ 1

Grundsätze für die Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte (Gremien) werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in den Fachbereichsräten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ist für die Gruppe nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen oder wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten und deren Stellvertreterinnen und -vertreter werden von der Studierendenvertretung ihres Fachbereichs bestimmt. Einzelheiten regeln die Vorschriften über die Studierendenvertretungen.
- (4) Gremien sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer Wahl weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind. Das Gleiche gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.
- (5) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

(6) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig vor Ablauf der Amtszeit an einem Arbeitstag statt.

§ 2

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses, sofern die Amtszeit der bisherigen Gremien bereits abgelaufen ist; ansonsten beginnt die Amtszeit der neugewählten Gremien unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Gremien.
- (2) Eine Abwahl ist unzulässig.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden gilt so lange als fortbestehend, bis die neuen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe bestimmt worden sind. Sie endet spätestens mit Beendigung des Studiums.

§ 3

Stellvertretung

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt bei Verhältniswahl die nächste Listenbewerberin oder der nächste Listenbewerber, bei Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber nach, die oder der der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Sind Bewerberinnen und Bewerber, die nachrücken können, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt.
- (2) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig, wenn es der Hochschule nicht mehr angehört, das Mandat niederlegt, oder die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es im Zeitpunkt der Wahl angehörte.
- (3) Die mit einem Amt verbundene stimmberechtigte Mitgliedschaft in einem Gremium begründet für die Dauer des Amtes die Stellvertretung nach Abs.1.
- (4) Die Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds des Senats oder des Fachbereichsrats teilt die oder der Vorsitzende des Gremiums der Wahlleitung schriftlich mit. Diese stellt in einem Vermerk fest, wann die Amtszeit des Mitglieds beendet ist und wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt und benachrichtigt das nachgerückte Mitglied schriftlich.
- (5) Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird es durch die oder den in Abs.1 bestimmte Bewerberin oder den Bewerber vertreten. Dasselbe gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Mitglieds für die Dauer der Abwesenheit.
- (6) § 23 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Angehörigen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 sowie in § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes genannten Gruppen. Weiterhin wahlberechtigt ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Die Angehörigen der Gruppe der sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Bediensteten sind in beiden Fachbereichen wahlberechtigt und wählbar.

(4) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten haben Lehrbeauftragte, die für beide Fachbereiche tätig sind, das Wahlrecht in dem Fachbereich, in dem sie in dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Semester zeitlich überwiegend tätig sind; bei zeitlich gleicher Tätigkeit haben sie innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Wahlvorstand zu entscheiden, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

§ 5

Wahlorte

Wahlorte für die Stimmabgabe sind die Abteilungen der Hochschule. Die Zentralverwaltung ist der Abteilung Wiesbaden zugeordnet.

§ 6

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlvorstand,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleitung,
3. die Wahlausschüsse.

(2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und -helfer heranziehen.

(3) Wahlbewerberinnen und -bewerber dürfen nicht Mitglieder der Wahlorgane sein.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 7

Wahlvorstand

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet. Mitglieder des Wahlvorstandes sind

1. die Wahlleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je eine Fachhochschullehrkraft aus den Fachbereichen Verwaltung und Polizei,
3. eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter,
4. eine sonstige an der Hochschule hauptberuflich tätige Bedienstete oder ein Bediensteter.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2–4 werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Senat gewählt; für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist eine Stellvertretung zu wählen. Wenn erforderlich, ist unverzüglich eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung der oder des Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über jede Sitzung, in der Beschlüsse gefasst werden, wird eine Niederschrift gefertigt und von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten. Die Sitzungstermine und die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(6) Die Wahlleitung bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung.

§ 8

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er bestimmt die Einzelheiten des Wahlverfahrens, soweit sie nicht gesetzlich oder in dieser Wahlordnung geregelt sind.

(2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für

1. den Beschluss über den Wahltermin, der spätestens zehn Wochen vor der Wahl zu fassen ist,

2. die Wahlbekanntmachung,
3. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
4. Einzelheiten der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
5. Berichtigungen der Wählerverzeichnisse,
6. die Feststellung der Wahlergebnisse,
7. die Zuteilung der Sitze,
8. Wahlanfechtungen,
9. die Bestellung der Wahlausschüsse.

§ 9

Aufgaben der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie sorgt insbesondere für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Verteilung der Unterlagen für die Briefwahl.

(2) Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragte Person nimmt die Wahlvorschläge entgegen.

§ 10.

Wahlausschüsse

(1) Der Wahlvorstand bestellt für jeden Wahlort einen Wahlausschuss, der nach Weisung des Wahlvorstandes für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen hat.

(2) Jedem Wahlausschuss soll ein Mitglied jeder Gruppe angehören. Jeder Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Nach Möglichkeit soll jedem Wahlausschuss ein Mitglied des Wahlvorstandes angehören. Der Wahlausschuss besteht maximal aus vier Personen.

(3) Über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von allen Mitgliedern, die mitgewirkt haben, unterzeichnet.

§ 11

Wählerverzeichnisse

(1) Die Wahlleitung stellt für jeden Wahlort Verzeichnisse der Personen auf, die in den jeweiligen Gruppen und zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind.

(2) Die Wählerverzeichnisse enthalten Namen, Vornamen und Anschriften der am Wahltag Wahlberechtigten sowie soweit möglich den Fachbereich, dem sie angehören. Auf Antrag kann die Anschrift durch die Dienstadresse ersetzt werden. Grundlage für die Wählerverzeichnisse sind die in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am Tage der Wahlbekanntmachung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses an den Wahlorten auszulegen. Vier Wochen vor dem Wahltermin werden die Wählerverzeichnisse geschlossen.

(4) Vom Tage der Auslegung an sind Änderungen der Wählerverzeichnisse nur noch auf Grund von Einsprüchen oder zur Berichtigung offener Unrichtigkeit zulässig.

(5) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Schließung der Wählerverzeichnisse Einspruch gegen deren Richtigkeit einlegen. Hilft die Wahlleitung dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich; die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist eine Dritte oder ein Dritter vom Einspruch betroffen, so ist dieser oder diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern der Einspruch nicht offensichtlich begründet ist.

§ 12

Wahlbenachrichtigung

Spätestens acht Wochen vor der Wahl benachrichtigt die Wahlleitung alle Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Der Wahlbenachrichtigung ist ein Briefwahlantrag beigelegt.

§ 13

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand fordert spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin hochschulöffentlich auf, Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen.

(2) Die Wahlbekanntmachungen für jede der Wahlen müssen bezeichnen:

1. die Gruppen,
2. den Zeitpunkt der Wahlen,
3. die Wahllokale,
4. die Stellen in der Hochschule,
 - a) die nähere Auskünfte über die Wahlen erteilen,
 - b) bei denen die Wählerverzeichnisse ausgelegt werden,

- c) bei denen die Vordrucke für die Wahlvorschläge erhältlich sind und bei denen die Wahlvorschläge einzureichen sind,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen sowie die Form und die Frist für diese Einsprüche,
6. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht sein müssen,
7. die Vorschriften, die bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beachten sind,
8. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Gruppen,
9. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen Hintergründe,
10. Ort und Datum der Wahlbekanntmachungen sowie die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die die Wahlbekanntmachung unterzeichnet haben.

§ 14

Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen und den Fachbereich sowie ggf. Angaben über Dienststelle und Abteilung enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.
- (2) In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Fachhochschullehrkräfte, der Lehrbeauftragten, der Studierenden oder der sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Bediensteten benannt werden.
- (3) Die Wahlvorschläge sollen auf den von der Wahlleitung bereitstellenden Vordrucken eingereicht werden. Unterschriften sind persönlich zu vollziehen. Außerdem ist der Name aller Unterzeichnenden in Maschinschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.
- (4) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers zur Kandidatur vorzulegen, die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (5) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens drei zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber berechtigten Personen unterzeichnet werden. Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerberinnen und Bewerbern gefordert werden. Die Unterzeichnung kann nicht widerrufen werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Vorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.
- (6) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (Listenvertretung) benannt werden, die zur Angabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleitung bevollmächtigt ist. Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt die an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Bewerberin oder der an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Bewerber als Vertrauensperson.

§ 15

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlleitung oder eine von ihr Beauftragte oder ein Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie oder er prüft die Wahlvorschläge unverzüglich. Stellt sie oder er Mängel fest, so fordert sie oder er die Vertrauensperson auf, diese rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf des Einreichungstermins beschließt der Wahlvorstand auf einer Sitzung, zu der die Vertrauenspersonen zu laden sind, über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand auf dem Wahlvorschlag gestrichen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, so ist sie oder er vom Wahlvorstand auf allen Listen zu streichen.
- (4) Vor einer Entscheidung ist der erschiene Vertrauensperson Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Die Wahlleitung verkündet die Entscheidung des Wahlvorstandes im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe.
- (5) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekanntgemacht.

§ 16

Einspruch gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes

- (1) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Vertrauensperson bei der Wahlleitung binnen einer Woche nach der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen.

- (2) Streicht der Wahlvorstand den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, so kann auch die Bewerberin oder der Bewerber selbst Einspruch einlegen.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

- (4) Die Entscheidung ist im Anschluss an die Beschlussfassung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben und der oder dem Einspruchsführenden schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung kann nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 17

Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe und jede Wahl werden besondere Stimmzettel erstellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerberinnen und der Bewerber, ggf. unter Angabe des Kennwortes, aufzuführen.

(2) Bei Mehrheitswahl werden auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages aufgeführt.

- (3) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

§ 18

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Wahlvorgang für jedes Gremium für das sie oder er wahlberechtigt ist.

(2) Auf dem Stimmzettel ist der Wahlvorschlag zu kennzeichnen, für den die Stimme abgegeben wird.

- (3) Bei Mehrheitswahl haben alle Wählerinnen und Wähler so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung zugunsten einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist unzulässig.

§ 19

Wahlhandlung

- (1) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(2) Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in die Wahlurnen legen können. Für die Aufnahme der Wahlurnen sind Wahlurnen zu verwenden. Der Wahlausschuss überzeugt sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, dass die Wahlurnen leer sind und verschließt sie sodann.

- (3) Alle Wahlberechtigten erhalten nach Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Wahlurnen. Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festzustellen. Die Wahlbenachrichtigung soll abgegeben werden. Auf Verlangen ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises erforderlich.

(4) Sobald die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, wird die Wahlurne freigegeben. Die Wählerin oder der Wähler legt die Wahlumschläge in die Wahlurnen. Der Wahlausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

- (5) Die Wählerin oder der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlausschuss auf Verlangen die Wahlumschläge zur Prüfung, ob Anlass zur Zurückweisung besteht, zu übergeben.

(6) Hat die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel verschrieben, diese oder die Wahlumschläge versehentlich unbrauchbar gemacht, so sind ihr oder ihm auf Verlangen neue Stimmzettel und ggf. neue Wahlumschläge auszuhändigen.

- (7) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit oder wenn alle Wahlberechtigten gewählt haben, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlhandlung für beendet.

§ 20

Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten, die den Briefwahantrag unterschrieben zurücksenden, erhalten von der Wahlleitung folgende Unterlagen für die Briefwahl:

- a) Wahlschein,
- b) Wahlumschläge,
- c) Stimmzettel,
- d) Wahlbriefumschlag.

(2) Der Briefwahantrag muss spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung eingehen. Die Zusendung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Wählerverzeichnis durch rote Eintragung eines „W“ zu vermerken.

(3) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den bzw. die Stimmzettel, legt ihn bzw. sie in den entsprechenden Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag bzw. den verschlossenen Wahlumschlägen in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn der Wahlleitung oder der oder dem von ihr oder ihm Beauftragten.

(4) Die oder der von der Wahlleitung Beauftragte vermerkt den Tag des Eingangs – am Wahltag auch die Uhrzeit – auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(5) Wahlbriefe sind bis zur Auszählung der Stimmen ungeöffnet, nach Weisung der Wahlleitung verschlossen und sicher aufzubewahren.

(6) Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind von der Wahlleitung ungeöffnet bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren. Die Einsendenden werden nicht als Wählerin oder Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 21

Auszählung der Stimmen

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Wahlurnen geöffnet; die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlumschläge wird am Wahlort vom Wahlausschuss mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen und festgestellt.

(2) Die gezählten Wahlumschläge werden zusammen mit dem Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand in versiegelten Umschlägen zugeleitet. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen nach Vermischung mit den im Rahmen der Briefwahl abgegebenen Wahlumschlägen aus.

(3) Die Stimmen werden für jede Wahl und jede Gruppe gesondert ausgezählt.

(4) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
3. keine Kennzeichnung enthält,
4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
6. mehr als die zulässigen Kennzeichnungen enthält.

Ist der Wahlumschlag leer, so zählt dies als ungültige Stimme. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzetteln für eine Wahl gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ungültige Stimme.

(6) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss. Seine Entscheidung wird auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 22

Behandlung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Versicherung an Eides Statt oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert aufzubewahren.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge mit den anderen in dieser Gruppe und für diese Wahl abgegebenen Wahlumschlägen vermischt.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt für jedes zu wählende Gremium und für jede Gruppe folgendes fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,

5. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen,

6. die Namen der Gewählten.

(2) Bei Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Wahlvorschläge erhalten haben, solange durch 1, 2, 3, usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern einer Liste werden die Sitze nach der Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag zuteilte.

(3) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge der Stimmzahl gewählt. Absatz 2 Satz 3 und 5 gelten entsprechend.

(4) Ist nach dem Ergebnis der Wahl bei den Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des VerwFVG ein Fachbereich nicht mit mindestens zwei Fachhochschullehrkräften vertreten, werden den beiden Wahlbewerberinnen bzw. -bewerbern dieses Fachbereichs, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen, die beiden letzten Sitze für diese Gruppe zuteilte.

§ 24

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Tätigkeit des Wahlvorstandes sowie der Wahlausschüsse bei der Auszählung der Stimmen sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von allen Mitgliedern, die mitgewirkt haben, unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift über die Ermittlung der Wahlergebnisse muss die Feststellungen des § 23 Abs. 1 enthalten.

(3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung der Wahlergebnisse zu bündeln und der entsprechenden Niederschrift beizufügen.

(4) Die Niederschriften nebst Anlagen sind der Wahlleitung zu übergeben; sie hat sie bis zum Abschluss der nächsten Wahlen aufzubewahren. Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Unterlagen dürfen bereits nach Eintritt der Unanfechtbarkeit vernichtet werden.

§ 25

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis durch Aushang hochschulöffentlich bekannt.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten, die Rektorin oder den Rektor und die Fachbereichsleitungen.

§ 26

Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird von der Wahlleitung oder einer oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlvorstand oder an die Wahlleitung zu richten; er bedarf einer Begründung.

(2) Die Anfechtung einer Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nur zulässig, wenn gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Unregelmäßigkeiten auf die Verteilung der Sitze von Einfluss gewesen sein könnten, erklärt er die betreffende Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet für die gesamte betroffene Wahl oder für einzelne Gruppen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder: Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der antragstellenden Person zuzustellen.

(4) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verfloßen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(5) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluss der Wiederholungswahl.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

1033

Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. März 1974, zuletzt geändert am 6. Februar 1979;

hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte ab 2014

Bezug: Bekanntmachung vom 7. Januar 2013 (StAnz. S. 174)

Durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b) der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Sechsten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-entgeltverordnung vom 21. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3871) wird der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft auf monatlich 221 Euro festgesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt ist der Wert der Personalunterkünfte nach § 3 Abs. 1 der oben angeführten Tarifverträge wie folgt anzupassen:

„Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,42
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,23
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,41
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,46
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,15.“

Der in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der oben angeführten Tarifverträge genannte Pauschbetrag erhöht sich zum 1. Januar 2014 auf 4,45 Euro.

Wiesbaden, den 5. November 2013

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 41 - P 2100 A - 544 -

StAnz. 48/2013 S. 1446

1034

Bekanntmachung von Tarifverträgen;

- Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen)
- Tarifvertrag zur Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte an dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg in den TV-Ärzte Hessen (TVÜ-Zahnärzte Hessen)
- Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-EntgeltU-Ärzte Hessen)
- Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2013

jeweils vom 6. Mai 2013

- Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen)

vom 20. August 2013

Nachstehend gebe ich die vorgenannten Tarifverträge, die zwischen dem Land Hessen und dem Marburger Bund - Landesverband Hessen e. V. - abgeschlossen worden sind, bekannt.

Wiesbaden, den 6. November 2013

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 45 - P 2500 A - 201 -

StAnz. 48/2013 S. 1446

Anlage 1
zur HMDIS-Bekanntmachung
vom 6. November 2013
I 45 - P 2500 A - 201

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 6. Mai 2013

zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen)

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

einerseits

und

dem Marburger Bund - Landesverband Hessen e. V.,
vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden und den 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TV-Ärzte Hessen

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 23. April 2012, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach der Zeile „§ 33 In-Kraft-Treten, Laufzeit“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:
„Abschnitt VII
Sonderregelungen
§ 34 Sonderregelungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg“
2. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Neben den Regelungen der §§ 1 bis 33 gelten für Zahnärztinnen und Zahnärzte i. S. d. § 34 Nr. 1 zu § 1 die Sonderregelungen nach § 34.“ Die Sonderregelungen sind Bestandteil des TV-Ärzte Hessen.“
3. Nach § 33 wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

»Abschnitt VII

Sonderregelungen

§ 34 Sonderregelungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg

Nr. 1 zu § 1 - Geltungsbereich

1. § 1 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:
„(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die als Beschäftigte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg überwiegend Aufgaben der Patientenversorgung wahrnehmen.“

Protokollnotizen zu § 1 Absatz 1:

1. Wechselt eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt vorübergehend in einen Bereich ohne überwiegende Aufgaben in der Patientenversorgung, findet der TV-Ärzte Hessen weiterhin Anwendung, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit in diesem Bereich feststeht, dass sie 24 Monate nicht übersteigt und weiterhin zahnärztliche Aufgaben ausgeübt werden.
2. Aufgaben der Patientenversorgung sind
 - Durchführung von Patientenbehandlungskursen
 - Patientenbehandlung (auch wenn sie der Gewinnung von Patienten für die studentische Ausbildung dient)
 - Teilnahme an den Aufnahmediensten der Polikliniken klinische Forschung, sofern hierbei Patienten behandelt werden
 - Teilnahme an Patientensprechstunden
 - Teilnahme am Notdienst
 - Durchführung zahnärztlicher Prüfungen, sofern hierbei Patienten behandelt werden.“
2. § 1 Absatz 2 Buchstabe a gilt in folgender Fassung:
„(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
a) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe Z 5 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Zulage nach § 14 Absatz 3 bleibt hierbei unberücksichtigt.“